



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-28/2018

Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	04.06.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	11.06.2018	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.06.2018	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	21.06.2018	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Kohlenstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrags für die Kohlenstraße zwecks Zuwegung zum Windpark Hausfirste II. Die Vertragsdetails sind vom Magistrat auszugestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Nutzung der Kohlenstraße wird ein geringes Nutzungsentgelt festgesetzt werden. Dies führt zu Erträgen im städtischen Haushalt. Außerdem erfolgt eine zeitweise Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht und Pflichten zur Schadensbeseitigung, wodurch städtische Aufwendungen eingespart werden können.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Resolution vom 13.11.2014 u. a. beschlossen, dass sich die Stadtverordneten alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen vorbehalten.

Die ENTEGA Regenerativ GmbH plant die Errichtung von fünf weiteren Windenergieanlagen als Windpark Hausfirste II im Kaufunger Wald. Zur Sicherung der Zuwegung wird der Abschluss eines Gestattungsvertrags über die Nutzung der Kohlenstraße begehrt. Ein ähnlicher Vertrag wurde bereits für die Errichtung des Windparks Hausfirste I abgeschlossen.

Am 27.01.2016 stellte Frau Rechtsanwältin Malecki aus Kassel ihr rechtliches Gutachten zur Zuwegung zum Windpark Hausfirste I vor. Sie kam zu dem Ergebnis, dass rechtliche Schritte gegen die Zuwegungsgenehmigung kaum Aussicht auf Erfolg haben. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss damals von einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Genehmigungsbescheid abzusehen.

Durch den Gestattungsvertrag für die Kohlenstraße wird eine privatrechtliche Vereinbarung mit der ENTEGA getroffen. Die Nutzung des Weges wird über einen Zeitraum von 25 Jahren ermöglicht. Für die Zeit der Bauphase und ggf. Reparaturarbeiten wird die Verkehrssicherungspflicht an die ENTEGA übertragen. Außerdem wird durch Wegezustandsprotokolle, deren Kosten die ENTEGA übernimmt, der Straßenzustand erfasst. Dadurch können die ebenfalls vereinbarten Reparaturverpflichtungen besser eingefordert werden.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Magistrat zum Abschluss des Wegenutzungsvertrags ermächtigt wird. Die detaillierte Vertragsgestaltung obliegt somit dem Magistrat als Verwaltungsbehörde.

Nickel
Bürgermeister